

An die  
Sächsische Aufbaubank - Förderbank -  
  
01054 Dresden

**Kundennummer** (sofern vorhanden)

**Antragsnummer** (von der SAB auszufüllen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
nach dem Landesprogramm gebundener  
Mietwohnraum

Bitte reichen Sie jeweils einen Antrag pro Programmjahr und Antragsart ein!

- gMW "klassisch"       gMW "Klima"  
 Änderungsantrag gMW "klassisch"       Änderungsantrag gMW "Klima"

**1. Antragsteller**

**Stadt | Gemeinde**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ Ort**

**Ansprechpartner**

**Telefon**      **Fax**

**E-Mail**

**2. Beantragte Zuwendung**

Programmjahr

Gesamtrahmen im Programmjahr      Betrag in €

davon benötigt im Haushaltsjahr


### 3. Förderzweck (Vorhaben)

Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum „klassisch“ (nur ausfüllen bei Antrag oder Änderung „klassisch“)

	Mietwohnungen				
Gesamtzahl					
davon im Jahr		durch Neubau	durch Ausbau/Umbau/ Erweiterung	durch Anpassung von Wohnraum	durch Erwerb

Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum „Klima“ (nur ausfüllen bei Antrag oder Änderung „Klima“)

	Mietwohnungen			
Gesamtzahl				
davon im Jahr		durch Neubau Standard EH55	durch Ausbau/ Umbau/Erweiterung Standard EH85	durch Anpassung von Wohnraum Standard EH85

### 4. Konzeption der Stadt/Gemeinde - Gebietskulisse

Die nach der RL gebundener Mietwohnraum notwendige aktuelle Konzeption der Stadt/Gemeinde ist beigefügt.

- ja     nein     liegt der SAB bereits vor

Die Stadt/Gemeinde bestätigt, dass in der Stadt/Gemeinde ein entsprechender Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum besteht und deren Wohnungsmarktsituation eine zukünftige Gefährdung der Versorgung von einkommensschwachen Haushalten mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen erkennen lässt.

- ja     nein

Die zukünftige Gefährdung gilt als gegeben, wenn drei von 4 der in Ziff. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.5 benannten Indikatoren erfüllt sind. Die für die Prüfung erforderlichen Daten werden vom Staatsministerium für Regionalentwicklung bereitgestellt. Im Einzelfall können aktuellere und genauere Daten der antragstellenden Stadt/Gemeinde berücksichtigt werden.

#### 4.1 Bevölkerungswachstum

Die Anzahl der Haushalte in der Stadt/Gemeinde muss in der Bilanz der zurückliegenden drei Kalenderjahre angestiegen sein

ja  nein  Daten des SMR  eigene Daten

#### 4.2 Wohnraumangebot

In der Bilanz der zurückliegenden drei Kalenderjahre muss in der Gemeinde die Anzahl der dem Wohnungsmarkt neu zur Verfügung gestellten Wohnungen geringer sein als die Zunahme der Anzahl der Haushalte.

ja  nein  Daten des SMR  eigene Daten

#### 4.3 Leerstandsquote

Die Leerstandsquote in der Stadt/Gemeinde liegt unter 4 Prozent.

ja  nein  Daten des SMR  eigene Daten

#### 4.4 Angebotsmiete

Der Median der Angebotsmieten in der Stadt/Gemeinde muss mindestens 5 Prozent über dem Median der Angebotsmieten im Freistaat Sachsen liegen.

ja  nein  Daten des SMR  eigene Daten

#### 4.5 Mietbelastung

Die Mietbelastung (Verhältnis des Medians der Nettokalt-Angebotsmieten zum durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommen) in der Stadt/Gemeinde muss höher als die Mietbelastung im Freistaat Sachsen sein.

ja  nein  Daten des SMR  eigene Daten

### 5. Anlagen zum Antrag

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Förderantrag beizufügen (sofern sie nicht bereits vorliegen). Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

– Konzeption der Stadt/ Gemeinde

In dieser Konzeption ist durch die Stadt/Gemeinde insbesondere der Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen, die wohnungswirtschaftliche Konzeption zur Bewältigung des Bedarfs sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer IV. 1 der RL gebundener Mietwohnraum (Schaffung von Mietwohnraum für Haushalte mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein nach dem Wohnraumförderungsgesetz unter Beachtung von Wohnflächenhöchst- und Baukostengrenzen) darzustellen.

bei Antrag oder Änderungsantrag „Klima“:

**Bestätigung, dass ein Energieeffizienz-Experte die korrekte Planung der einzuhaltenden Standards EH55 (bei Neubau) bzw. EH85 (bei Sanierung) für jedes einzelne Gebäude, Wohneinheit bestätigt hat** (formlose Anlage)

Hinweis: Der Nachweis der Einhaltung der EH-Standards wird zusätzlich bei jeder Auszahlung und im Rahmen der Erbringung des Verwendungsnachweises zu bestätigen sein. Konkrete Nachweise zum Energie-Sachverständigen und der Bestätigung zum konkreten Gebäude sind vorzuhalten und der SAB **auf konkrete Anforderung hin** zuzusenden. Die bestätigenden Sachverständigen müssen im Verzeichnis unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sein. Entsprechende Nachweise sind ebenfalls vorzuhalten.

**6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben**

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Förderantrag gemachten Angaben. Dem Antragsteller ist bekannt, dass falsche Angaben den Widerruf der Zuwendung und die Rückerstattung bereits ausgezahlter Beträge nebst Verzinsung zur Folge haben können.

**6.2 Richtlinie, Rechtsanspruch und Weitergabe der Zuwendung**

Dem Antragsteller ist die Richtlinie gebundener Mietwohnraum in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass das Staatsministerium für Regionalentwicklung über die Höhe der Finanzhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht und wird auch nicht durch die Antragstellung begründet. Dem Antragsteller sind die Zuwendungsvoraussetzungen für geförderte Wohnungen (Einhaltung von Wohnflächenhöchst- und Baukostengrenzen, Mietpreis- und Belegungsbindung, Notwendigkeit der Zuschussicherung für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit, Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens) bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Förderung „gMW Klima“ nur gewährt wird, wenn die geforderten Effizienzhausstandards EH55 (Neubau) bzw. EH85 (Sanierung) eingehalten werden.

Der Antragsteller wird die Zuwendung in eigener Zuständigkeit an den Eigentümer der geförderten Wohnung (Letztempfänger) weiterleiten (Weitergabe nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung)

und wird die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, soweit einschlägig, dem Eigentümer der geförderten Wohnung in einem öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag auferlegen.

**6.3 Subventionserhebliche Tatsachen**

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 2 bis 4 getätigten Angaben einschließlich der in Ziffer 5 genannten Anlagen und die Erklärungen in den Ziffern 6.1 und 6.2 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

<b>Ort</b>
<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)

<b>Unterschrift   Stempel</b>